

Verhaltenskodex

für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank

1. Grundlegende Prinzipien

- (1) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, dem Organisationsstatut für die Deutsche Bundesbank, ihrem Anstellungsvertrag oder dem Wesen des ihnen übertragenen Amtes ergeben, unabhängig, unparteiisch und uneigennützig.
- (2) Bei ihrer Amtsausübung handeln sie ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Sie vermeiden Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen könnten, und legen dem Vorstand unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte offen. Zu vermeiden sind insbesondere persönliche Interessenkonflikte, die dazu führen, dass dem Vorstandsmitglied oder diesem nahestehende Personen (insbesondere der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. dem Lebenspartner; Personen, die mit ihm in einem Haushalt leben; einem Kind oder Elternteil) Vermögensvorteile zufließen.
- (3) Sie verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen der Bundesbank und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bundesbank aufrechterhält und fördert.
- (4) Sie haben über die Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. Sie dürfen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Bank ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

2. Annahme von Geschenken

- (1) Die Vorstandsmitglieder unterliegen als Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger dem Verbot der Vorteilsannahme. Sie dürfen für ihre Amtsausübung keinen Vorteil für sich oder Dritte fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- (2) Ein verbotener Vorteil im Sinne von Absatz 1 liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Annahme des Geschenks vorher genehmigt hat. Ist eine vorherige Genehmigung nicht möglich oder unzutunlich, zeigt das Vorstandsmitglied dies dem Vorstand an und holt die Genehmigung ein. Der Einholung einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Geschenks 50 Euro nicht übersteigt.
Geschenke mit einem materiellen Wert von mehr als 50 Euro, bei denen eine Zurückweisung mit Blick auf besondere Umstände der Schenkung oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, zeigt das Vorstandsmitglied dem Vorstand an. Mit der Anzeige soll ein Vorschlag für die Verwendung des Geschenks verbunden werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Geschenks.

Die grundlegenden Prinzipien (1.) sind bei der Annahme von Geschenken zu beachten.

- (3) Die Annahme von Zuwendungen seitens Behörden, ausländischer Notenbanken, internationaler oder supranationaler Organisationen ist genehmigt. Die grundlegenden Prinzipien (1.) sind bei der Annahme solcher Zuwendungen zu beachten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand spätestens bis zum Ende des ersten Quartals

eines jeden Jahres über die von ihnen im Vorjahr angenommenen Geschenke mit einem materiellen Wert von mehr als 50 Euro.

(5) Die Annahme von Geschenken, die Vorstandsmitglieder mit Bezug auf die dienstliche Tätigkeit erhalten, ist ab einem Wert von mehr als 10 Euro der für Vorstandsmitglieder zuständigen Bezügestelle zum Zweck der Vornahme der Versteuerung mitzuteilen, soweit nicht der bzw. die Zuwendende bereits die Versteuerung des hieraus resultierenden geldwerten Vorteils vorgenommen hat.

3. Einladungen zu Veranstaltungen

(1) Vorstandsmitglieder können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich angemessener Bewirtung, annehmen, wenn die Teilnahme des Vorstandsmitglieds an der Veranstaltung im Rahmen des Amtes oder im Interesse der Bank erfolgt. Dies gilt entsprechend für Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner der Vorstandsmitglieder, wenn sich die Einladung auf sie bezieht und eine Zurückweisung der Einladung mit Blick auf besondere Umstände der Einladung oder entgegenstehende nationale bzw. internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint. Etwaige im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende Reise- und Übernachtungskosten des Vorstandsmitglieds werden von der Bank getragen. Dies gilt auch für die Aufwendungen der mitreisenden Ehegattin bzw. des mitreisenden Ehegatten oder der mitreisenden Lebenspartnerin bzw. des mitreisenden Lebenspartners, wenn die/der Beauftragte der Bank für Corporate Governance vor Annahme der Einladung bestätigt hat, dass die gemäß Satz 2 geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Annahme von Einladungen durch Behörden, ausländische Notenbanken, internationale oder supranationale Organisationen ist genehmigt. Absatz 1 Satz 3 gilt für das Vorstandsmitglied entsprechend. Soll im Falle einer Einladung nach Satz 1 das Vorstandsmitglied von seiner Ehegattin bzw. seinem Ehegatten oder seiner Lebenspartnerin bzw. seinem Lebenspartner begleitet werden, gelten für die Begleitung durch die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

(3) Die grundlegenden Prinzipien (1.) sind bei der Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen zu beachten. Nummer 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand spätestens bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres über die von ihnen allein sowie über die von ihnen gemeinsam mit ihren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern im Vorjahr besuchten Veranstaltungen.

4. Vortragstätigkeit; Reden

(1) Für Vorträge und Reden, die dem Hauptamt des Vorstandsmitglieds zuzurechnen sind, weil sie durch das übertragene Amt veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen der Bank anzusehen sind, werden keine Honorare angenommen.

In unmittelbarem Zusammenhang mit solchen Vorträgen oder Reden entstehende Reise- und Übernachtungskosten werden von der Bank getragen.

Sofern eine Zurückweisung des Honorars mit Blick auf besondere Umstände oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, ist das Honorar an die Bank abzuführen.

(2) Bestehen Zweifel, ob eine Vortragstätigkeit oder eine Rede dem Absatz 1 zuzuordnen ist, holt das Vorstandsmitglied den Rat der/des Beauftragten der Bank für Corporate Governance ein und führt bei Bedarf eine Entscheidung des Vorstands herbei.

5. Nebentätigkeiten

(1) Die Vorstandsmitglieder üben neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf aus.

(2) Der Eintritt in einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Kontrollgremium eines Wirtschaftsunternehmens bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die Genehmigung wird regelmäßig versagt, wenn

a) die Tätigkeit geeignet ist, einen Interessenkonflikt zu begründen oder

b) die Gesellschaft selbst oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen

aa) der Aufsicht oder Überwachung durch die Europäische Zentralbank oder eine andere nationale Aufsichtsbehörde im Sinne der Verordnung über den Einheitlichen Europäischen Bankenaufsichtsmechanismus¹ unterliegt,

bb) ein/e Geschäftspartner/-in einer Zentralbank des Eurosystems bei geldpolitischen Geschäften oder Devisengeschäften ist,

cc) Dienstleistungen oder Lieferungen an die Bank erbringt oder

dd) als Bieter/-in in einem Vergabeverfahren in Betracht kommt.

Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wird im Geschäftsbericht der Bank offengelegt.

(3) Eine entgeltliche oder unentgeltliche, zeitlich befristete Tätigkeit als Schiedsrichter/-in, Treuhänder/-in, Gutachter/-in o. Ä. kann durch den Vorstand genehmigt werden, wenn die hiermit verbundene zeitliche Beanspruchung mit den Amtspflichten eines Vorstandsmitglieds vereinbar ist und Interessenkonflikte nicht zu erwarten sind. Honorare und Kostenerstattungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen und sich in einem üblichen Rahmen bewegen. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Vortragstätigkeiten und Reden, die nicht unter Nummer 4 Absatz 1 fallen, sowie schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sind allgemein genehmigt. Die Vorstandsmitglieder stellen in ihren Beiträgen klar, dass sie diese als Privatpersonen verfasst haben und die Beiträge nicht notwendigerweise die Ansicht der Bank wiedergeben. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand spätestens bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres über die von ihnen im Vorjahr ausgeübten Nebentätigkeiten einschließlich der dafür erhaltenen Vergütungen und Leistungen.

6. Ehrenämter

(1) Die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedarf der Genehmigung. Sie wird für Ämter im wissenschaftlichen und gemeinnützigen Bereich genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Soweit die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Interesse der Bank erfolgt, werden etwaige im Zusammenhang damit entstehende Reise- und Übernachtungskosten von der Bank getragen.

(2) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand spätestens bis zum Ende des ersten Quartals

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

eines jeden Jahres über die von ihnen im Vorjahr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Ehrenämtern im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhaltenen Aufwandsentschädigungen.

7. Beratung durch die/den Beauftragten für Corporate Governance

Der Vorstand holt vor der Erteilung von Genehmigungen nach den Nummern 2 bis 6 in Zweifelsfällen den Rat der/des Beauftragten der Bank für Corporate Governance ein. Dies gilt entsprechend für die Vorstandsmitglieder bei der Auslegung und Anwendung dieses Kodex.

8. Geschäfte von Vorstandsmitgliedern an den Finanzmärkten

(1) Private Finanzgeschäfte müssen über jeden Zweifel erhaben sein. Informationen, die in dienstlicher Funktion erworben wurden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden.

(2) Verbote: Folgende private Finanzgeschäfte sind Vorstandsmitgliedern verboten:

Geschäfte

- a) in einzeln handelbaren Anleihen und Aktien sowie sonstigen Eigen- oder Fremdkapitalinstrumenten, die von finanziellen Kapitalgesellschaften² mit Sitz oder Niederlassung in der EU sowie von beaufsichtigten Unternehmen des Finanzsektors³ ausgegeben wurden,
- b) in von solchen Eigen- oder Fremdkapitalinstrumenten abgeleiteten Derivaten,
- c) in kombinierten Finanzinstrumenten, wenn einer der Bestandteile unter Buchstabe a) oder b) fällt,
- d) zu Anlagezwecken in Devisen sowie in Gold,
- e) in Anteilen von Investmentfonds (einschl. ETF), deren Hauptzweck die Anlage in Instrumenten nach Buchstabe a) bis d) ist.

(3) Genehmigungsvorbehalte: Geschäfte an den Finanzmärkten mit Finanzinstrumenten des § 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, soweit sie nicht von den Verboten nach Absatz 2 erfasst sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied⁴.

(4) Anzeigepflichten: Sonstige private Finanzgeschäfte, die nicht den Verboten nach Absatz 2 oder den Genehmigungsvorbehalten nach Absatz 3 unterliegen, sind bei Beträgen von mehr als 10.000 Euro innerhalb eines Kalendermonats je Vermögenswert unter Angabe der Vertragsparteien, des Rechtsgrundes und der Gegenleistung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausführung dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied anzuzeigen. Ein Geschäft darf nicht allein zu dem Zweck, die Schwelle für eine Anzeigepflicht zu umgehen, in mehrere aufgeteilt werden.

(5) Im Zeitraum von sieben Tagen vor und am Sitzungstag des EZB-Rates unterlassen die Vorstandsmitglieder Geschäfte im Sinne von Absatz 3 und 4, wobei dies nicht für regelmäßige Sparpläne gilt. Sie unterlassen ferner Geschäfte, bei denen grundsätzlich nicht mindestens sechs Monate zwischen Kauf und Verkauf liegen. Soweit die Bank das beabsichtigte Geschäft anbietet, ist es über diese durchzuführen. Werden Geschäfte über Depots außerhalb der Bank abgewickelt, soll hierfür ein Zweitschriftenver-

² Finanzielle Kapitalgesellschaften sind solche im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung.

³ Auflistungen der beaufsichtigten Unternehmen des Finanzsektors werden von der Europäischen Zentralbank im Sinne der Leitlinien (EU) 2021/2253 und (EU) 2021/2256 der Europäischen Zentralbank vom 2. November 2021 zur Festlegung der Grundsätze des Ethikrahmens für das Eurosystem (EZB/2021/49) bzw. für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (EZB/2021/50) veröffentlicht bzw. zur Verfügung gestellt.

⁴ Für Geschäfte dieses Vorstandsmitglieds greifen die allgemeinen Vertretungsregelungen.

sand an die/den Compliance-Beauftragte/-n eingerichtet werden; auf Absatz 8 dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

(6) Abweichungen von den Beschränkungen nach Absatz 2 bis 5 gelten – unbeschadet der allgemeinen Prinzipien nach Absatz 1 Satz 1 – wie folgt:

- a) nach Absatz 2 verbotene Kapitalanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Regelungen oder vor erstmaliger Anwendung auf das jeweilige Vorstandsmitglied oder ohne sein Zutun danach (z. B. durch Erbschaft oder Schenkung) erworben wurden bzw. werden (Altbestände), dürfen behalten werden; sie sind jedoch dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied unverzüglich offen zu legen. Verfügungen über diese Anlagen sowie die Ausübung von mit Altbeständen verbundenen Rechten bedürfen abweichend zu der Verbotsnorm nach Absatz 2 der vorherigen Genehmigung nach Absatz 3. Soweit in Bezug auf Altbestände Interessenkonflikte mit der dienstlichen Tätigkeit entstehen, sind diese dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied gesondert anzuzeigen. Die Anzeige soll einen Vorschlag enthalten, wie dem Interessenkonflikt abgeholfen werden kann.
- b) Für den Erwerb und die Rückgabe von Genossenschaftsanteilen besteht abweichend zu der Verbotsnorm nach Absatz 2 ein Genehmigungsvorbehalt nach Absatz 3, dieser entfällt bei Zeichnung von Genossenschaftsanteilen bis zu einem Beitrag von höchstens 10 000 Euro je Kalendermonat.
- c) Käufe von Sparbriefen, Anlagen in Festgelder und sonstige Instrumente mit gesicherter Zinserwartung unterliegen abweichend zu der Verbotsnorm nach Absatz 2 den Anzeigepflichten nach Absatz 4.
- d) Geschäfte in Investmentfondsanteilen (einschl. ETF), soweit nicht von den Verboten nach Absatz 2 Satz 2 Buchst. e) umfasst, unterliegen abweichend zu dem nach Absatz 3 geregelten Genehmigungsvorbehalt den Anzeigepflichten nach Absatz 4.
- e) Die Beschränkungen nach Absatz 2 bis 5 gelten nicht für
 - aa) Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein desbezüglicher Kontakt zwischen der Portfolioverwaltung und dem Vorstandsmitglied besteht;
 - bb) Abschluss bzw. Auszahlung von Versicherungspolice, Altersvorsorgeverträgen (einschl. Rentenversicherungen und Riester-Verträgen) und Bausparverträgen;
 - cc) Bestellung von Grundpfandrechten / Abschluss von grundpfandreichtlich besicherten Darlehen;
 - dd) Überweisungen vom Giro-, Tagesgeld- oder Sparkonto eines Vorstandsmitglieds in jeglicher Währung auf ein anderes eigenes oder fremdes Giro-, Tagesgeld- oder Sparkonto (soweit nicht von Buchstabe c) umfasst);
 - ee) sonstige private Finanztransaktionen, die nicht ausdrücklich verboten sind und deren Wert innerhalb eines Kalendermonats 10.000 Euro nicht übersteigt;
 - ff) sonstige Ausgaben, einschließlich des Kaufs oder Verkaufs von nicht-finanziellen Vermögenswerten inklusive Immobilien.

(7) Die Vorstandsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Geschäfte ihrer Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner sowie von Personen, die

mit ihnen in einem Haushalt leben, und ihrer minderjährigen Kinder mit Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 in Einklang stehen.

(8) Die/der bankinterne Compliance-Beauftragte unterstützt das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied bei der Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 8. Insbesondere überprüft die/der Compliance-Beauftragte die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder, wertet die getätigten Depotgeschäfte aus, unterbreitet Handlungsempfehlungen an das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied und übernimmt die notwendige Dokumentation. Zu diesem Zweck werden der/dem Compliance-Beauftragten die Meldungen an das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied im Zusammenhang mit privaten Finanzgeschäften zur Verfügung gestellt. Im Falle des Genehmigungsvorbehalts nach Absatz 3 soll die/der Compliance-Beauftragte die entsprechenden Anträge vor einer abschließenden Entscheidung durch das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied bewerten. Die/der Compliance-Beauftragte löst überdies die jährlichen Vollständigkeits- bzw. Negativverklärungen aus, die von allen Vorstandsmitgliedern abzugeben sind. Die/der Compliance-Beauftragte kann in Zweifelsfällen den Rat der/des Beauftragten der Bank für Corporate Governance einholen.

9. Veröffentlichung der Vergütungen

Die im Vorjahr von jedem Vorstandsmitglied von der Bank bezogenen Amtsbezüge, aufgegliedert nach ruhegehaltfähigem Gehalt, nicht ruhegehaltfähiger Vergütung und pauschaler Dienstaufwandsentschädigung, werden im Geschäftsbericht der Bundesbank veröffentlicht.

10. Veröffentlichung des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.